



Light & Grip

Magazin des Bundesverbandes Beleuchtung und Bühne e.V.



Ausgabe #0 - Juni 2016

Den Beruf schätzend

Vieles fängt mit kleinen Geschichten an. Bäume bekommen Blüten im Frühling, Blumen im Sommer, tote Blätter im Herbst und dann ruhen sie im Winter aus; danach beginnt alles wieder von vorne.

Auf ähnliche Weise verändert sich im Laufe des Jahres der berufliche Zustand fast jedes Filmtechnikers, und zwar zyklisch und rasch.

Man schwankt von der beruflichen Hauptsaison der Sommerdreh bis fast zur Erwerbslosigkeit der Winterpause. Tief einatmen und dann geht es (meistens) wieder von vorne los.

Wer sich dieser stetigen Unsicherheit bewusst ist und trotzdem seinen Beruf weiter schätzt, hat häufig nicht alle Tassen im Schrank oder arbeitet beim Film.

Die meisten LeserInnen dieses Magazins werden vermutlich zu dieser zweiten Kategorie gehören, und das ist der Hauptgrund warum es durchaus Sinn macht, mit diesem neuen Experiment zu starten: weil wir unseren Beruf schätzen.

Ob Beleuchtung oder Kamerabühne, die Qualität unserer Leistung ist durch Faktoren wie fundiertes technisches Wissen, viel Praxis und wichtigen Soft Skills (Teamarbeit vor allem) geprägt.

Dennoch besteht ein Bedarf an fachlichen Informationen, die nicht unbedingt über das Learning-by-doing vermittelt werden oder gar zugänglich sind.

Welche Pflichten und welche Rechte gehören zu unserem filmischen Alltag?

Welche Normen beeinflussen unsere Maßnahmen und unser Equipment? Was gibt es für Neuerungen?

Wer gut beim Scrabble spielen kann, der weiß

dass Wörter wie DGUV, BetrSichV und TRBS, VDE, ArbSchG usw kein Hirngespinnst sind und dass – ob man sich dessen bewusst ist oder nicht – diese Elemente unser Arbeitsumfeld prägen und regeln.



Adriano Grilli
Redaktion *Light & Grip*

In diesem Sinne stellt *Light & Grip* den Versuch dar, ein kleines, diskretes Werkzeug mehr für die fachliche Kommunikation zum Stand zu bringen.

Inhaltliche Ziele sind u.a. Einblicke in das Regelwerk sowie in das soziale Umfeld und in technische Facetten unseres Berufes: Interviews, Pressemitteilungen und kleine Berichte sind das Mittel dafür.

Begleitend kommt für jede Ausgabe eine Präsentation der Mitspieler unseres Verbandes, bzw. unsere Fördermitglieder.

Man fängt also wieder mit einer kleinen Geschichte an.

Und zwar mit dieser Häppchen-Ausgabe, bewusst sehr schlank entworfen.

Wenn sie euch gefällt, seid auch bitte LeserInnen unserer nächsten Ausgabe.

Bis im September 2016.

Adriano Grilli, BVB

Light & Grip

Ausgabe #0



Fenster über ein Fördermitglied

Pensionskasse Rundfunk

.....

Seite 4

Neues aus dem Regelwerk

Zulässige Arbeitslasten für die Drahtseilhalter

Seite 6

Einblicke in die Arbeitssicherheit

Car Rigging in öffentlichen Straßenverkehr

Seite 8

Die kleine Reportage

Meeting Lightpower

.....

Seite 11

Light & Grip

Light & Grip erscheint als offizielles Magazin des Bundesverbandes Beleuchtung und Bühne (BVB) e.V.

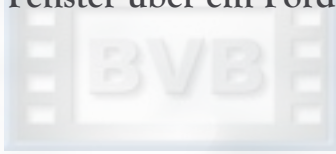
Kontakt: redaktion@bvb-verband.de
Geplante nächste Ausgabe: September 2016

BVB e.V.
Grüzmühlenweg 76
22339 Hamburg

Tel: 040-539 13 28
info@bvb-verband.de

Chefredakteur
Adriano Grilli

Redaktion
Axel Dietrich Berger
Warwick Hempleman
Verena Schulte
Konrad Zimmermann



Pensionskasse Rundfunk

Young people's business.

„Das Geschäft der jungen Leute“ wird der Film gern genannt. Und wirklich wirken an Deutschlands Sets immens viele Menschen unter 50. Wir sind befristet angestellt oder selbstständig, haben oft Zeiten ohne Auftrag zu überbrücken und legen zu wenig für später zurück. Ist ja auch noch so weit weg... Also wie sollen wir da im Alter finanziell gut aufgestellt sein? Und das in Zeiten sich häufender Berichte über Altersarmut.

Wie wir unsere Rente mithilfe eines einzigartigen Systems kräftig aufbessern könnten, erklärt im Interview Iris Gebing von der Pensionskasse Rundfunk (PKR). Dabei räumt sie für die Light & Grip News mit einigen Missverständnissen und Vorurteilen auf. Bis auf den Namen ist nämlich nichts altbacken an der PKR!

Iris Gebing, Jahrgang 1977, studierte in Bonn und Münster.

Als PR-Beraterin in Agenturen und Unternehmen hat sie auch viele Erfahrungen mit der Produktion von Bewegtbild und in der Zusammenarbeit mit Filmschaffenden sammeln können.

Seit Januar 2014 kümmert sich die langjährige/Ex-Freelancerin bei der Pensionskasse um Marketing und Kommunikation.

Iris Gebing pendelt zwischen Berlin und Frankfurt – und mag beide Städte richtig gern. Noch viel mehr mag sie ihren Job bei der PKR, weil sie findet: „Das ist einfach eine richtig gute Einrichtung!“ Unseren Fragen stellte sie sich auf der Prolight & Sound im April in Frankfurt am Main.

Wir verabredeten vorher das branchenübliche DU als Anrede.



Light&Grip (LG): Schön, dass Du Dir Zeit für uns nimmst. Die Pensionskasse Rundfunk, was ist das eigentlich?

Iris Gebing (IG): Gern. Die PKR ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Das ist ein sehr wichtiger Punkt und bedeutet konkret: Wir sind kein kommerzielles Unternehmen wie die klassischen Versicherer, bei denen Abschlusskosten und Provisionen fällig werden. Einen Vertrieb dürften wir nämlich gar nicht unterhalten. Hinzu kommt, dass die Mitglieder durch die von ihnen gewählten Vertreter in der Mitgliedervertretung auch Mitbestimmungsmöglichkeiten haben.

LG: Und was leistet dieser Versicherungsverein? Wodurch wird er gespeist?

IG: Die PKR kümmert sich um die Altersversorgung für freie Mitarbeiter, auf Produktionsdauer Beschäftigte oder auch Teilzeitbeschäftigte in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und über 300 Produktionsunternehmen.

Dein Auftraggeber zahlt, wenn Du auf Lohnsteuerkarte arbeitest oder in der Künstlersozialkasse bist, 4% Deines Honorars in die Pensionskasse ein. Du als Mitglied hast die Wahl, 4 oder 7 % von Deinem Brutto zurückzulegen. Du kannst es gar von Engagement zu Engagement ändern – ganz flexibel. Beispiel: Du drehst ein Fernsehspiel, die Gage ist super, Du zahlst 7% ein. Nach Deinem nächsten Dreh planst Du einen Urlaub und willst dafür Geld zur Seite legen, dann zahlst Du nur 4% ein.

LG: Für wen lohnt sich das Eintreten?

IG: Ich würde allen Filmschaffenden raten, Mitglied in der PKR zu werden, wenn sie direkt oder indirekt an öffentlich-rechtlichen Produktionen mitwirken.

Wenn man einmal die Mitgliedsnummer hat, gibt man die vor der Produktion an und die Beitragszahlung läuft automatisch.

Wenn man in einem Jahr keine oder nur wenige Beiträge eingezahlt hat, dann zahlt man einen Mindestbeitrag von 490€ bzw. stockt die Beiträge entsprechend auf. Es besteht aber auch die Möglichkeit, in die „passive Mitgliedschaft“ zu wechseln, dann sind keine Beiträge zu zahlen.

LG: Was, wenn ich zusätzliche Beiträge einzahlen möchte, ohne Arbeitgeberanteil? Geht das?

IG: Das geht! Du wendest Dich einfach an unsere Mitgliederbetreuung, stimmst die Höhe ab und überweist eigenhändig.

LG: Was sind, auch als Argumentationsgrundlage, die Vorteile für den Arbeitgeber?

IG: Kurz gesagt: Er hat keine Nachteile und positioniert sich als verantwortungsvoller Arbeitgeber!. Dem Produzenten entstehen keine Kosten - im Regelfall werden die Beiträge von den Rundfunkanstalten zurückerstattet. Und es gibt keinen großen organisatorischen Aufwand, denn die Abwicklung der Beitragszahlungen erfolgt online.

Da greift die Formel: Soziales Engagement = zufriedener Mitarbeiter = bessere Produktionsbedingungen = bessere Filme. Könnte man schon als Vorteile werten, oder nicht?

LG: Und die Erstattung funktioniert problemlos?

IG: Das kommt darauf an. Im Idealfall erhält der Produzent bei Auftragsproduktionen die PKR-Beiträge auf Nachweis vom Sender zurück.

Es gibt aber auch Rundfunkanstalten, die PKR-Beiträge vorab im Angebot einkalkuliert haben wollen. Und die geförderter Ko-Produktionen* sind nochmals ein ganz besonderer Fall...

LG: Was unterscheidet denn die Altersversorgung der PKR von den anderen?

IG: Sie ist exakt auf die Bedürfnisse von freien Filmschaffenden zugeschnitten: Flexibilität ist alles. Die Beitragszahlung ist nicht starr, sondern richtet sich nach dem jeweiligen Honorar. Auch später bei der Auszahlung hast Du die Wahl, wann - zwischen 62 und 70 Jahren - und wie das Ersparnis gezahlt werden soll - lebenslange monatliche Rente oder Einmalzahlung.

Plus: Es lässt sich als Begünstigter auch der Lebensgefährte für die Hinterbliebenenversorgung nach dem eigenen Tod benennen - das finde ich sehr zeitgemäß.

**Interview von
Verena Schulte, BVB**

*Stichwort „Geförderte Koproduktionen“, siehe Heinrich Schafmeisters Artikel

www.out-takes.de/index.php/2016/so-weit-kommts-noch-filmfoerderung-foerdert-altersarmut

Die Pensionskasse Rundfunk wurde 1971 von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der „Rundfunk-Fernseh-Film-Union“ (heute Fachgruppe Medien bei ver.di) gegründet.

Seitdem erwirtschaftet sie die Altersversorgung aus den Beiträgen der freien Mitarbeiter/innen und der Anstaltsmitglieder. Letzteres sind neben den öffentlich-rechtlichen Sendern über 300 freie Film- und TV-Produktionsfirmen (www.pk-rundfunk.de/produzenten).

Um Mitglied zu werden, sollte man 12 Monate frei bei Anstaltsmitgliedern tätig gewesen sein und dort insgesamt mindestens Brutto-Gehalt von 3500 Euro bekommen haben.

Einen Rentenrechner und weitere Infos über die Pensionskasse Rundfunk gibt es hier:

www.pk-rundfunk.de

Das PKR Team beantwortet Eure Fragen auch gern im persönlichen Gespräch:

+49 69 155 4100

Zulässige Arbeitslasten für die Drahtseilhalter

In den vergangenen Monaten haben sich wichtige Änderungen im Regelwerk der DGUV ergeben, die zu neuen Werten für die zulässige Anwendung von Drahtseilhalter gebracht hat.

Der "Drahtseilhalter" - auch als "Slider" bekannt - ist ein patentiertes Anschlagmittel der Firma Reutlinger, weit verbreitet in der Veranstaltungstechnik.

Hier folgend ist die entsprechende Pressemitteilung von Reutlinger GmbH zu sehen.



WICHTIGE KUNDENINFORMATION

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir liefern seit vielen Jahren hochwertige Produkte, die auch im Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17, alte Bezeichnung BGV C1) eingesetzt werden können.

Für die Produktgruppe „Drahtseilhalter“ haben sich im Regelwerk der DGUV Änderungen ergeben, die für neu zu fertigende Produkte zu geänderten Kennzeichnungen und für alle Produkte zu reduzierten zulässigen Arbeitslasten führen. Im Zuge der Harmonisierung der DGUV Richtlinien mit der europäischen Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) wurden die Durchführungsvorschriften zur Unfallverhütungsvorschrift überarbeitet. Diese Überarbeitung findet sich in der DGUV Regel 115-002 mit Stand 02/2015 wieder.

Betroffene Anwender:

Alle Änderungen beziehen sich nur auf den Einsatz der Produkte im Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 17 (BGV C1)!

Anwender, die Produkte in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung einsetzen, sind verpflichtet, stets die neuesten Regelungen im Bereich Arbeitssicherheit und Unfallverhütung zu beachten. Die einleitend genannten Änderungen (und ggf. weitere Änderungen in anderen Regelwerken) müssen auf ihre Anwendbarkeit in jedem Einzelfall geprüft werden. Die Nachweispflicht liegt beim Anwender.

Betroffene REUTLINGER-Produkte:

Bisherige Produktausführungen (DGUV TEST Prüfbescheinigung OA 1351010 und Vorgänger) mit Auslieferung bis 30.09.2016 (Lieferung nur so lange aus Lagerbestand verfügbar)

Drahtseilhalter Typ 50 SV II (in allen Varianten), Artikelnummern 193.005.xxx

Drahtseilhalter Typ 66 (in allen Varianten), Artikelnummern 193.007.xxx

Drahtseilhalter Typ 80 SV II (in allen Varianten), Artikelnummern 193.009.xxx

Neue Produktausführungen (DGUV TEST Prüfbescheinigung OA 1651018): mit Auslieferung beginnend März 2016

Drahtseilhalter Typ 50 SV III (in allen Varianten) , Artikelnummern 393.005.xxx

Drahtseilhalter Typ 66 SV III (in allen Varianten) , Artikelnummern 393.007.xxx

Drahtseilhalter Typ 80 SV III (in allen Varianten) , Artikelnummern 393.009.xxx

Zulässige Arbeitslasten (bisher / neu)

			Seilkonstruktion / Seilfestigkeit				
			6x7+1FE 1770N/mm ²	6x7+1FE 1770N/mm ²	6x19+1FE 1770N/mm ²	6x19+1FE 1770N/mm ²	6x19+1FE 1770N/mm ²
			6x19+1FE 1770N/mm ²	6x19+1FE 1770N/mm ²	6x19+1SE 1960N/mm ²	6x19+1SE 1770N/mm ²	6x19+1SE 1960N/mm ²
						6x37+1FE 1770N/mm ²	
			Seil-Ø in mm / Arbeitslast in kg				
Typ	Bezeichnung	Artnr.	4,0 mm	5,0 mm	6,0 mm	6,35 mm	8,0 mm
<i>Bisherige Arbeitslasten (gültig bis 29.02.2016)</i>							
50 (bisher)	50 SV II	193.005.xxx	80	130	-	-	-
66 (bisher)	66	193.007.xxx	-	-	190	210	-
80 (bisher)	80 SV II	193.009.xxx	-	-	190	-	330
<i>Neue Arbeitslasten (gültig ab 01.03.2016)</i>							
50 (neu)	50 SV II 50 SV III	193.005.xxx 393.005.xxx	60	90	-	-	-
66 (neu)	66 66 SV III	193.007.xxx 393.007.xxx	-	-	135	150	-
80 (neu)	80 SV II 80 SV III	193.009.xxx 393.009.xxx	-	-	135	-	240

Die geänderten Werte finden sich bei neu produzierten Produkten (Typen 50 SV III, 66 SV III, 80 SVIII) sowohl in der Betriebsanleitung als auch auf dem Produkt selbst.

Neu gefertigte Produkte werden mit der DGUV TEST Prüfbescheinigung Nr. OA 1651018 gekennzeichnet.

Wichtig:

ALLE im Einsatz befindlichen Drahtseilhalter der o.g. Typen sind weiter einsetzbar!

Es haben sich nur die Regelwerke und die darauf basierenden Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der zulässigen Tragfähigkeiten geändert.

Für die Produkte führt dies zu einer geänderten Kennzeichnung, die technischen und funktionalen Eigenschaften bleiben unverändert und auf höchstem Qualitätsniveau!

Alle Produkte dürfen maximal mit den genannten neuen Arbeitslasten belastet werden, um die Vorgaben für den Einsatz im Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 17 (BGV C1) zu erfüllen.

Das Team REUTLINGER steht Ihnen bei Bedarf jederzeit für Ihre Fragen zur Verfügung!

Frankfurt, den 01.03.2016

REUTLINGER GmbH

Car Rigging in öffentlichen Straßenverkehr



Dreharbeiten von Ben Hur: A Tale of the Christ (1925)
Bild über Iverson Movie Ranch - <http://iversonmovieranch.blogspot.de>

1. Straßenverkehr

Fahraufnahmen sollen häufig auch was von der Umgebung eines Fahrzeuges zeigen, wir sind dann im öffentlichen Bereich unterwegs und werden mit dem Begriff „Widmung“ konfrontiert. Öffentliche Bereiche sind nach den Strassengesetzen der Länder, bestimmten Nutzungsarten gewidmet. Das Straßenland z.B. dem Verkehr, dazu gehört auch der „ruhende Verkehr“ und die Fussgängerbereiche. Auch der öffentlich zugängliche Parkplatz eines Supermarktes ist, obwohl Privatgelände, i.d.R. dem öffentlichem Verkehr gewidmet.

Eine „mehr als verkehrsübliche“ Nutzung von öffentlich gewidmeten Flächen setzt eine Sondernutzungserlaubnis (u.a. nach § 29 StVO) voraus, uns auch als Drehgenehmigung bekannt. Diese Sondernutzungserlaubnis beschreibt auch detailliert die Art der Nutzung, z.B. Fahraufnahmen und ist i.d.R. mit Auflagen verbunden.

Ergänzend zu den erteilten Auflagen, kann davon ausgegangen werden das die Regeln zur allgemeinen Verkehrssicherungspflicht eingehalten werden müssen. Eingesetzte Fahrzeuge (Shotmaker etc.) müssen den Zulassungsbestimmungen entsprechen und u.U. zusätzlich zur Genehmigung nach § 29 StVO, eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erteilt bekommen haben. Es sind auch Versicherungsfragen zu klären, die normale KFZ-Haftpflichtversicherung greift hier nicht.

Es soll vorkommen, dass vorhandene Drehgenehmigungen durch die organisatorisch/administrativ tätigen KollegenInnen „schön-interpretiert“ werden.
Aber - was nicht explizit genehmigt ist - geht nicht.

* Dies ist keine rechtsverbindliche Auskunft sondern unsere Meinung.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die einschlägigen Normen/Vorschriften (z. B. DIN, VDE, TAB, DGUV, TRBS, NAV, EN, LBO, LAR, ArbStättV, BetrSichV, ProdSG, ...) zu beachten.

Ein Rechtsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Leider lässt die Klarheit der Genehmigungen manchmal zu wünschen übrig, insbesondere das Problem des „freifahrenden“ Spielfahrzeugs mit diversen Anbauten lässt sich naturgemäß schlecht in einen knappen Text fassen.

M.E ist der Betrieb eines mit Anbauten versehenen Serienfahrzeuges im Straßenverkehr nicht genehmigungsfähig, also nur in für die Allgemeinheit abgesperrten Bereichen unter kontrollierbaren Bedingungen verantwortbar.

Auf dem Spezialtrailer unter Beachtung des in der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beschriebenen bestimmungsgemäßen Gebrauchs und einer entsprechenden Sondernutzugserlaubnis sehe ich allerdings kein Problem.

Vor Guerilla-Drehs (geht doch ganz schnell, merkt doch keiner) kann ich im Interesse aller Beteiligten nur warnen. Sollte es zu einem Unfall kommen, könnten privatrechtliche und strafrechtliche Haftungskonsequenzen die kausal vorangegangenen Ordnungswidrigkeiten als unbedeutend erscheinen lassen.

Verantwortlich wäre nach dem Produzenten (bzw. Vertreter der Körperschaft) als Betreiber des Gerätes/KFZs, die ganze Delegationskette über den PL/AL, den anweisenden DoP, den ausführenden Kamerabühnentechniker bis zum Fahrer des unzulässigen und unversicherten Gerätes.

2. Arbeitssicherheit & Technik

Nach dem Arbeitsschutzgesetz von 1996, ist der Unternehmer/Arbeitgeber für den Arbeitsschutz (vergl. GG Art2) verantwortlich. Zur Ermittlung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist ihm aufgegeben, Arbeitsbedingungen und mögliche Gefährdungen der MitarbeiterInnen in seinem Unternehmen zu beurteilen. Für in seinem Einflussbereich tätig werdende Sub- bzw. Fremdunternehmen und deren Mitarbeiter ist er Mitverantwortlich. Der Unternehmer hat auch sicherzustellen dass MitarbeiterInnen für Arbeitsaufgaben die ihnen übertragen werden, qualifiziert sind.

Zu diesem Gesetz nachrangige Verordnungen, berufsgenossenschaftliche (rechtsverbindliche) Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und technische Regeln präzisieren die gesetzlichen Anforderungen und geben Hinweise auf die technische Umsetzung.

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beschäftigt sich mit sicheren Arbeitsmitteln und fordert vom Anlagen/Gerätebetreiber ebenfalls eine Gefährdungsbeurteilung. Im Fall eines Spielfahrzeugs (=Betriebsmittel) muss die technische Sicherheit im Rahmen der Einsatzbedingungen sichergestellt werden. Wenn es als Requisite im Studio steht, sind andere sicherheitstechnische Maßnahmen erforderlich als wenn es im Fahrbetrieb eingesetzt wird. Wo ein Fahrbetrieb stattfindet ist im Sinne der BetrSichV unerheblich, es kommt nur auf die Betriebsbedingungen an.

Vorsicht bei Betriebsmitteln ohne CE-Kennzeichnung, also eigentlich allen speziellen Car-Mounts. Diese Arbeits-/Betriebsmittel sind nicht zulässig. Gut überlegte Zusatz oder Ersatzmaßnahmen erzeugen zwar keine Zulassung im Sinne des ProdSG, können aber einen fachlich korrekten Umgang mit dem Problem belegen.

Wo immer wir mit, oder an einem Fahrzeug drehen, befinden wir uns örtlich an einer Produktionsstätte für szenische Darstellung, auch wenn gar keine Schauspieler involviert sein sollten.

Children of Men (2006)

Bild über <https://www.fxguide.com>



Die maßgebliche UVV ist die DGUV Vorschrift 17 (alt, BGV C1) und die dazu veröffentlichten technischen Regeln, z.B. DGUV Information 215-313 (alt, BGI 810-3). Das ist die Schrift mit dem Rigging = „Lasten über Personen“.

Vorschriften, oder technischen Regeln über das Car-Rigging finden wir nirgends. Wir müssen diese Informationen aus der existierenden Regelwerken extrahieren. Vor und während der Erstellung von Anbauten/Aufhängungen ist eine Gefährdungsbeurteilung

erforderlich und eigentlich zu dokumentieren (§ 6 ArbSchG). Oft macht das unser erfahrene technisches Personal fortwährend im Kopf.

Sicherheitstechnische Maßnahmen entnehmen wir den Regelwerken, materialspezifische Anforderungen (Bruchlast & Betriebskoeffizienten) und Montagetechniken werden dort beschrieben. Beispielsweise sind für Lasten über Personen, gefährdungsmäßig sehe ich da Parallelen zum Carrigging, formschlüssige Montagetechniken vorgeschrieben. Kraftschlüssig wirkende Lastaufnahmen sind nicht zulässig.

Sauger sind kraftschlüssig! (Wallspreader und Polecat übrigens auch).

Allerdings kann eine formschlüssige Zusatzsicherung den Mangel beheben.

In den Regeln finden wir auch die Forderung nach der „Ein Fehler Toleranz“. Bei einem Fehler in der Kraftlinie darf es nicht zu einer Gefährdung von Personen durch Systemversagen kommen. Eine zusätzliche ausreichend dimensionierte Sekundärsicherung erfüllt diese Forderung.

3. Wie weit/hoch darf aufgebaut werden

Auf öffentlichem Gelände, im Rahmen der Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis nach § 29 StVO, in Verbindung mit einer möglicherweise erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für das Fahrzeug (den Anhänger).

(Maximalprofil KFZ ohne Ausnahmegenehmigung: Breit 2,55, Höhe 4m)

Ansonsten:

Ohne Ende, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung durch befähigte Personen, entsprechende Maßnahmen getroffen werden, damit das Risiko eines Personenschadens unterhalb eines akzeptablen Grenzniveaus bleibt.

Es ist also möglich einen 6m Seitenausleger an ein Auto zu bauen und das Ganze dann auf die (nicht öffentliche) Rennstrecke zu schicken. Übrigens ist es uns nicht gesetzlich verboten unser Gerät zu schrotten, wir dürfen nur niemanden dabei verletzen.

Axel Dietrich Berger, BVB
Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik
Fachkraft für Arbeitssicherheit



Meeting Lightpower

Am Donnerstag 17.03.2016 war BVB, durch die Vorstandsmitglieder Klaus Pahl und Klas Venn, zu Besuch bei Lightpower in Paderborn.

Dieses Treffen kam hinsichtlich eines Kennenlernens und einer möglichen Kooperation zwischen Lightpower und BVB e.V., um zukünftig auch praxisorientierte Schulungen für die BVB-Mitglieder bzgl. der Bedienung von Lichtpulten anbieten zu können.



Wer ist Lightpower?

Lightpower GmbH ist eines der größten Handelsunternehmen Europas im Bereich Beleuchtung für Veranstaltungstechnik und der weltweit offizielle Vertreiber für die Lichtpulte von MA Lighting (Hersteller der heutzutage marktführenden Steuerungsgeräte wie GrandMa2 und DOT2).

Technische Assistenz rund um die Uhr, Reparatur und Workshops gehören ebenso zu den Leistungen dieser Firma.

In dem Hauskatalog spielt die Veranstaltungstechnik die Hauptrolle:

für diese Branche kommen - jenseits dem kompletten Portfolio von MA Lighting - noch die Lichtsysteme von u.a. Clay Paky, DTS und Varilite hinzu.

Für die Lichtgestaltung im Theater gibt es die Scheinwerfer von Robert Juliat, sowie die Profiler Source Four von ETC - ebenso häufig bei Dreharbeiten verwendet.

Für die reine Filmbeleuchtung vertreibt Lightpower u.a. die LED-Leuchten von Rosco, sowie die Scheinwerfer und EVGs von Filmgear.

Schwerpunkt Lichtsteuerung und Service

Die Entwicklung von Lightpower hat parallel mit der Entwicklung von MA Lighting stattgefunden.

In der Räumlichkeiten in Paderborn befindet sich ein Service-Bereich, wo jedes einzelne Modell der

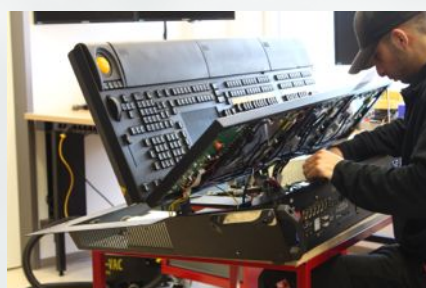


gehandelten Lichtpulte vertreten und funktionsbereit ist:

mithilfe dieser Ausstattung können die Sachkundigen von Lightpower eine telefonische Assistenz in Echtzeit anbieten, währenddessen können jeglichen Programmierung- oder Softwarefehler vor Ort simuliert und analysiert werden.

Ausserdem finden in einer Villa auf dem Firmengelände, die sogenannte MA University, die offizielle Schulungen für die Bedienung von Lichtpulten statt.

Durch eine eigene Werkstatt übernimmt Lightpower auch die Reparatur von defekten Geräten (ins besondere Moving Lights und Steuerungssystemen) und stellt, bei längeren Eingriffen, Ersatzapparate zur Verfügung.



Um die „Extra-Wurst“ kümmert sich die Tochtergesellschaft *Major*, gleich nebenan: je nach Bedarf stellt man hier Sonderanfertigungen bzgl. Leuchten, Stromverteiler, Kabellage her.



Für den Filmjob

Das Filmgeschäft stellt einen relativ neuen Strang der Aktivitäten von Lightpower dar. In diesem Sinne, diente das Treffen zwischen Lightpower und BVB e.V. unter anderem zum Zweck eines freundschaftlichen Kennenlernens.

Das gemeinsame Interesse soll voraussichtlich zu weiteren Kontakten führen, hinsichtlich den Aufbau von gezielten Weiterbildungskursen und Hands On Workshops – nach den Bedürfnissen der Filmbeleuchtung angepasst.

Text und Fotos
Adriano Grilli, BVB

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn du die Entwicklung dieses Heftes unterstützen willst, kannst du dich gerne an der Herstellung der nächsten Ausgabe/n beteiligen.

Mit News, Bildern, Berichten: das *Light & Grip* Magazin lebt durch die Ideen der LeserInnen.

Redaktion *Light & Grip*
redaktion@bvb-verband.de

Dank der Unterstützung unserer Fördermitglieder:

